

Theologische Zeitschrift.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Johann Chrys. Pogazar.**

N. 2.

Samstag den 13. Jänner

1849.

Die Ereignisse des Decembers 1848.

Wenn in Frankreich ein König starb, trat ein hoher Staatsbeamter hinaus auf den Balkon des Schlosses und rief dem versammelten Volke zu: „Le roi est mort, vive le roi!“ Der König ist todt, es lebe der König! — Was sollte diese sich widersprechende Rede bedeuten? Offenbar, daß zwischen dem Tode des alten und dem Regierungsantritte des neuen Königs keine Unterbrechung statt finde, und daß, wie auch die einzelnen Könige wechseln, die Königswürde und Königsmacht in einem monarchischen Staate unvergänglich sei. Auch wir haben jetzt in bedeutungsvoller Zeit einen bedeutungsvollen Regierungswechsel erlebt, aber auch wir haben dem Rufe des Schmerzes und der Trauer um Ferdinand den Gütigen ein aufrichtiges Lebehoch für den neuen Kaiser Franz Joseph I. den Frühgeliebten beigesellt. Auch bei uns in Oesterreich darf die Kaiserwürde nie erlöschen.

Schon einmal hat im Habsburgischen Fürstenhause ein Kaiser unter ähnlichen Verhältnissen wie Ferdinand I. dem Throne entsagt nämlich der Kaiser Karl V. vor etwa 300 Jahren. Damals war es die Revolution in der Kirche, der sogenannte Protestantismus, welche die Welt erschütterte, der große Kaiser hatte sie in der Mühlbacher Schlacht besiegt, und das anderemal durch einen Friedensschluß, das Regensburger Interim, in eine gesetzliche Bahn zu bringen versucht; allein er fühlte seine Kraft dennoch zu schwach, den gewaltigen Strom für die Dauer zu dämmen und sein Gemüth durch die erlittenen Kränkungen und Unbilden zu tief verlest, um sich mit der neuen Gestaltung der Dinge zu befreunden, und darum verließ er die Macht und die Herrlichkeit und zog sich in ein spanisches Kloster zurück. Die Revolution in der Kirche, im Staate und in der Familie, der sogenannte Radikalismus ist es, welcher gegenwärtig die Völker aus den tiefsten Tiefen aufregt. Auch Kaiser Ferdinand hat in Italien und in Wien einen entschiedenen Sieg sich erkochten, auch er war zur friedlichen Beilegung des großen Zwistes bereit, aber auch er fühlte seine Kraft unzureichend, um den bevorstehenden ferneren noch gewaltigern Bewegungen zu widerstehen, und sein edles Herz durch die Bosheit, den Undank und Gleichgültigkeit

seiner Unterthanen, die er so herzlich liebte, zu tief verwundet, um mit dem freundigen Lebensmüthe, den jedes große Unternehmen fordert, in die Angelegenheiten des Staates noch länger einzugreifen. Der Himmel gebe unserm neuen Fürsten Kraft, Ausdauer, die Weisheit des Rathes und jene der Unterscheidung der Geister, um stets das Gute zu erkennen und durchzuführen.

Wie schwer es gegenwärtig zu regieren ist, haben die letzten Zeiten auch in Rom und in Berlin und Brandenburg gezeigt. Dort Papst Pius IX., der edelste und gütigste Bischof und Herrscher, der für Rom und Italien soviel gethan, der ihnen aus eigenem Antriebe, mit Aufwand aller Kräfte Freiheit, Einigkeit und Wohlfahrt verschaffen wollte, nach dem schändlichen Morde seines Ministers, nach der schändlichsten Scene der Grausamkeit und Schamlosigkeit, in seinem Pallaste belagert, Augenzeuge des Todes seiner treuen Diener, nach vergeblichem Widerstande zur Entlassung seiner Garden, Anerkennung eines revolutionären Ministeriums genöthigt, ein Gefangener seines Volks, bis er endlich mit Lebensgefahr, verkleidet auf den weitesten Umwegen aus der Gewalt seiner Kerkermeister sich befreit! — Hier eine Reichsversammlung, zusammenberufen um das Land zu beruhigen und ihm die lange ersehnte Verfassung zu geben, in sich gespaltet, dem Einflusse der wüthendsten Partheiführer und des rohsten Pöbels hingegeben, das Volk zur offenen Empörung, zur Verweigerung der Steuer und der Soldatenstellung auffordernd, fremde Rathgeber, ausgehend von jener selbst rathlosen Volksversammlung in Frankfurt am Main, zu den verhängnißvollsten halben und schwachen Maßregeln rathend, bis endlich der König sich ermannt, die Reichsversammlung auflöst, und selbst eine den Bedürfnissen genügende freisinnige Verfassung gibt!

Solche Ereignisse, so traurig sie sind, enthalten übrigens für Könige und Völker eine große Lehre, von der nur zu wünschen ist, daß sie vollständig benutzt würde, nämlich daß, um eine neue Verfassung geben zu können und sie treu bewahren und befolgen zu machen, die Bürgen aller Freiheit und Ordnung, nämlich die Achtung vor der Heiligkeit des Gesetzes, der Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit und die Furcht vor der ge-

rechten und ernstern Strafe jedes Verbrechens aufrecht erhalten werden muß. Auch von der gesetzlichen Ordnung gilt, was wir oben von der Königsmacht und Königswürde sagten, es darf in ihr trotz allen Wechsels der Verwaltungen keine Unterbrechung geben. Auch von ihr darf man ausrufen: »Das Gesetz ist todt, es lebe das Gesetz!

Dr. Höck.

Adresse

des Episcopats der kustenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien an den österreichischen constituirenden Reichstag in Kremsier.

Höhe Reichsversammlung!

Fortsetzung und Schluß.

3. Das Lehramt der katholischen Kirche beruht auf göttlicher Einsetzung. Der Sendungsauftrag des Heilandes an seine Apostel: »Gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen« läßt es nicht zu, daß sich deren Nachfolger die katholischen Bischöfe durch irgend einen Einfluß der Staatsgewalt beirren oder beschränken lassen dürften in der freien Uebung des Predigtamtes, in der freien Verkündung der Lehre der Kirche, in der ungestörten Aufnahme freiwilliger Bekenner derselben, in der Spendung oder Vorenthaltung der der Kirche anvertrauten Gnadenmittel, oder sonstiger Segnungen. Es erscheint aber auch überhaupt schon nach dem Begriffe einer freien Verfassung, die allen Staatsangehörigen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, so wie die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährt, jede Einmischung der Staatsgewalt in die obbesagte rein kirchliche Sphäre, zu der auch die Regelung des Gottesdienstes, und aller zu demselben gehörigen Berrichtungen, kirchlichen Gebräuche, Andachten u. s. w. gehört, als ganz unzulässig, und der Episcopat, der alle darauf Bezug habenden Bestimmungen und Anordnungen, so wie überhaupt die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung ganz für sich in Anspruch nehmen muß, könnte es auch nicht zugeben, daß ein Priester, der nur von seinem Bischöfe zur Vornahme kirchlicher Functionen beauftragt werden kann, zu einer solchen von der weltlichen Regierung vielleicht gar in Fällen gezwungen würde, in welchen sie nach den kanonischen Vorschriften unzulässig ist; daher denn der Episcopat überhaupt mit Beachtung des im kirchlichen Metropolitansysteme gegründeten Instanzenzuges auch auf der unbeirrten Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Laien, so lange diese der katholischen Kirche angehören, und insbesondere auf dem Rechte bestehen muß, gegen böswillige und hartnäckige Uebertreter der kirchlichen Satzungen kanonische Strafen durch Entziehung einzelner oder aller kirchlichen Wohlthaten, oder selbst durch Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu verhängen, ohne übrigens die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen der Verhandlung und Entscheidung der weltlichen Behörde entziehen zu wollen.

4. Damit aber das Lehramt der katholischen Kirche durch für dasselbe berufsmäßig ausgebildete Priester gehörig ausgeübt werde, kann die katholische Kirche der Klerikalseminarien nicht entbehren. Sollen die Priesterstandskandidaten ihrem heiligen Berufe einst wirklich entsprechen, so müssen sie nicht nur durch eine gediegene wissenschaftliche Bildung in ihrem heiligen Glauben derart befestigt werden, daß sie im Stande sein werden, die ihrer geistlichen Obfsorge einst Anvertrauten gegen alle Angriffe des Irr- und Unglaubens zu sichern, und jeder falschen Lehre nachdrücklich zu begegnen, sondern sie müssen auch ganz vorzüglich in allen jenen Tugenden erstarken, die dem geistlichen Stande eigen sein sollen. Starke Tugend findet sich aber nicht ohne lange Uebung; daher müssen Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen wollen, durch längere Zeit der Welt, ihren bösen Beispielen und Verführungskünsten thunlichst entrückt werden, damit sie im vertrauten und ungestörten Umgange mit Gott das Glück und die Segnungen der Tugend kosten, und einsehen lernen, daß ein Gott ganz ergebenes Herz der köstlichste Schatz des Menschen auf Erden ist. Nur diese innige, aus selbst gemachter Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung kann sie gegen die Lockungen der Sünde sicherstellen, und zur würdigen Anpreisung der Tugend begeistern. Aus diesem Grunde muß die katholische Kirche darauf bestehen, daß nicht nur die bisher bestandenen Klerikalseminarien mit der vollen Freiheit des Diöcesanbischöfs, so viele Priesterstandskandidaten nach eigener Auswahl in dieselben aufzunehmen, als deren das Bedürfniß der Diözese erheischt, und alle insgesammt während der Dauer aller theologischen Lehrkurse in dem Seminar zu erziehen, — aufrecht erhalten, sondern auch der durch das Concil von Trient anbefohlenen Errichtung der Diöcesan-Knabenseminarien keinerlei Hindernisse von Seite des Staates gelegt werden; denn je länger die Uebung desto größer die Stärke der Tugend, desto größer die Berufstüchtigkeit.

Daß übrigens die Oberleitung dieser Bildungsanstalten für künftige Priester keinem Andern, als dem Diöcesanbischöfe zustehe, ist nach natürlichem und göttlichem Rechte außer Zweifel; — denn diese geistlichen Bildungsinstitute sind Anstalten der Kirche vorzüglich für ihre eigenen Zwecke, deren natürlicher und von Gott bestellter Vertreter der Diöcesanbischöf ist. Dieser ist nicht nur beauftragt, sondern auch im Gewissen verpflichtet, und vor Gott dafür verantwortlich, das geistliche Wohl der ihm anvertrauten Herde zu besorgen, und es liegt ihm, weil dieses wohl nur durch freie Auswahl der zum Priesterstande geeigneten Kandidaten, und durch Heranbildung derselben zu berufstüchtigen Priestern geschehen kann, die vorzügliche Sorgfalt ob, daß die Kirche würdige und berufstüchtige Priester auch wirklich erhalte. Worin aber diese Berufstüchtigkeit bestehe, steht wieder nur der Bestimmung der Diöcesanbischöfe zu, daher auch nur sie allein

die Art und Weise der Bildung der Priesterstandskandidaten festzusetzen, und auf die Wahl der Bildungsorgane einen entscheidenden Einfluß zu üben haben, und sich eben darum ausdrücklich dagegen verwahren müssen, daß je ein Vorstand im Seminar, oder ein Lehrer der Theologie angestellt werde, dem der Diözesanbischof die Bildung und Leitung seiner Alumnen anzuvertrauen Bedenken tragen könnte oder müßte. — Es wird übrigens die nahe Berührung des Staatswohles mit den besprochenen geistlichen Bildungsanstalten gar nicht verkannt; allein der Einfluß dieser auf jenes kann nie ein gefährlicher, sondern jedenfalls nur ein fördernder sein, und die Kirche kann die noch überdies nur vom Religionsfonde, der ein Kirchen- und kein Staatsgut ist, dotirten Klerikalseminarien durchaus nicht als Staatsanstalten gelten lassen, und zwar so gewiß nicht, als Staat und Kirche eine und die nämliche Anstalt sicher nicht sind.

5. Die Beurtheilung der Fähigkeit der Priester zur selbstständigen Seelsorgeführung nach den vom Staate angeordneten, zweimal im Jahre abzuhaltenden Pfarrkursprüfungen, so wie die von der Staatsverwaltung bisher ausgeübte Befreiung von der Wiederholung dieser Prüfungen ist ein offenkundiger Eingriff der weltlichen Regierung in das Gebiet der kirchlichen Diözesanverwaltung, welcher allein es zustehen kann, die Fähigkeit der aus dem Klerikalseminar austretenden neu geweihten Priester für die subsidiarische Seelsorgeführung, so wie die Fähigkeit der schon in der Seelsorge stehenden Priester für die selbstständige Seelsorgeführung zu beurtheilen, diese Priester dafür zu approbiren, oder davon hindanzuhalten; denn die Seelsorge ist wohl Amt und Pflicht der Kirche, nicht aber der weltlichen Regierung, und nur die Kirche ist fähig und befugt, ein kompetentes Urtheil über die Befähigung ihrer Geistlichen zur subsidiarischen sowohl als selbstständigen Seelsorgeführung zu fällen, und sie spricht es nach der Verfügung des Concils von Trient durch ihre Vorsteher, die Bischöfe aus, welchen allein auch die Einsetzung der Priester in Kirchenämter, so wie ihre Entsetzung von denselben, und der Ausspruch über die Befähigung der Priester für die Lehrkanzeln der Religion an den Lehranstalten, oder über die Nothwendigkeit ihrer Entfernung von denselben zusteht. Die Staatsverwaltung steht mit der Seelsorge und mit den Lehrkanzeln der Religion nur in jener Berührung, wie mit der Religion und Kirche überhaupt, die aber deswegen, weil sie die beste Stütze der Staaten sind, nicht Staatsinstitute werden. Insoferne aber den selbstständigen Seelsorgern auch einige weltliche mit ihrem Verufe vereinbarte Amtshandlungen zugewiesen werden, wird die vom Bischöfe ausgesprochene Befähigung des Priesters zur selbstständigen Seelsorgeführung doch wohl auch für die gehörige Schlichtung jener Einrichtungen genügende Bürgschaft gewähren.

6. Niemand verkennt es, daß eine Reform des

Volksschulwesens, insbesondere eine mehrseitige Ausbildung der Schulkinder und der Lehramtskandidaten, so wie eine Vermehrung der hierlands nicht einmal an allen Kuratorten bestehenden Volksschulen, und eine bessere Dotation des Lehrpersonals Noth thue; Jedermann sieht es aber auch ein, daß die niedere Stufe, auf der das Volksschulwesen auf dem flachen Lande beinahe allenthalben steht, der bisherigen schmählichen Dotation der Landschullehrer, die den fähigen Kandidaten vom Lehramte wohl abschrecken, aber zu demselben nicht anziehen kann, zuzuschreiben, die bisherige Nichtzustandbringung so mancher sehr nothwendiger Landschulen aber auch zum Theile dem in Oesterreich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, für die Herstellung der Schulgebäude bisher noch immer bestandenen, jedes Rechtsprincipes ermangelnden, die Pfarrpatrone und die Grundherrschaften sehr drückenden Baukonkurrenzsysteme beizumessen sei, indem diese sehr häufig und gewöhnlich wohl nur wegen Unvermögenheit den Baubeitrag zu leisten, der Errichtung neuer Schulen hemmend entgegen traten.

Wenn daher im Interesse einer besseren Volksbildung gewünscht werden muß, daß die Staatsverwaltung für eine angemessene Vermehrung der hierländigen Volksschulen, für eine anständigere Dotirung und umfassendere Ausbildung der Schullehrer die erforderlichen Geldmittel beschaffe, und ein angemesseneres System zur Beistellung der nothwendigen Schulgebäude festsetze, so wird doch Niemand, der es mit dem Volkswohle redlich meint, die Trennung der Schule von der Kirche billigen können, wie sie der Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, und noch mehr eine in der Wienerzeitung erschienene Ministerial-Erklärung in Aussicht stellt. Die Kirche ist und bleibt die eigentliche Erzieherin des Volkes, sie muß daher vor Allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren, sie kann es niemals zugeben, daß ihr, der Begründerin der Volksschule dieselbe entrissen werde, und sie darf sich in den Volksschulen auf die bloße Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht beschränken lassen, da mit diesem allein die christliche Erziehung nicht vollendet wird, und der Religionsunterricht selbst durch sonstigen Einfluß wirkungslos gemacht werden könnte, wenn die Schule der unmittelbaren Aufsicht des Ortsseelsorgers entzogen, die bischöflichen Behörden von der Bildung der Lehramtskandidaten und von der Anstellung der Schullehrer hindangehalten würden. Dießfalls müssen Staat und Kirche vereint zusammen wirken, da eine wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht, und nur eine religiöse Erziehung als die Basis und Bürgschaft der Ruhe, Ordnung und Geseßlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann; daher auch abgesehen davon, daß das Volk zu Schulen, die außer dem geistlichen Einflusse stünden, kein Vertrauen hätte, der Staat selbst und zwar in einer nicht sehr fernen Zukunft es gewiß

lebhaft zu bedauern hätte, wenn er sich den Vorwurf machen müßte, durch Trennung der Schule von der Kirche der extremen Richtung der Zeit, die auf Entchristlichung der Jugend, und Entfittlichung des Volkes rastlos hinarbeitet, zum offenbaren Nachtheile des wahren Volkswohles Vorschub gegeben, anstatt sie mit allem Nachdrucke bekämpft zu haben.

7. Das in der eigenen Verwaltung der Kirchen, der geistlichen Personen und Körperschaften stehende Stammvermögen war schon ehemals hierlands so unbedeutend, daß eine große Anzahl der geistlichen Pfründen, so wie die meisten Klöster entweder vollständig, oder doch theilweise aus dem Religionsfonde dotirt werden mußten. Seit der durch das Gesetz vom 7. September 1848 verfügten Aufhebung der Zehent- und Grundrechte sind noch die wenigen geistlichen Pfründen, die wohl ein standesmäßiges, aber keineswegs reiches Einkommen gewährten, in ihrem Ertrage so sehr herabgesunken, daß sie dermal die Subsistenz der davon leben sollenden geistlichen Pfründner gar nicht mehr sichern, und daß der Fortbestand mancher Seelsorgerplätze sogar in Frage gestellt wird, wenn die Frage der Entschädigung für die aufgehobenen Zehent- und Grundrechte nicht bald günstig entschieden und ausgeführt wird. Wenn es daher früher gegen alle Vermuthung doch Jemanden gab, dem es nach dem hierländigen Vermögen der Kirche gelüftet hätte, so müßte auch einem solchen bei dem Anblicke des dermaligen Bestandes desselben jedes solche Gelüste vergehen, und ihm die Ueberzeugung sich aufdringen, daß sogar manche Pfarre geradezu aufhören müßte, wenn auch noch nach dem wenigen ihr verbliebenen Grund und Boden gegriffen werden wollte.

Während es daher die Kirche mit Hinblick auf das Concil von Trient (Sess. 25. Cap. 12.) tief bedauern muß, daß die hohe Reichsversammlung einseitig, und ohne alles Einvernehmen mit dem apostolischen Stuhle insbesondere die geistlichen Zehente aufhob, muß die vollständige Entschädigung für die einseitig aufgehobenen Zehent- und Grundrechte und eine baldige Ausmittelung dieser Entschädigung in Anspruch genommen und offene Verwahrung eingelegt werden gegen jeden weiteren einseitigen Angriff auf das wenige den Kirchen, geistlichen Personen und Klöstern noch gebliebene, in Grund und Boden bestehende oder sonstige Vermögen, welches gleichmäßig mit dem Vermögen der Privaten ohnehin schon die dasselbe treffenden öffentlichen Lasten zu tragen hat, und eine Befreiung von denselben nicht anspricht; denn dieser noch vorhandene kleine Rest des hierländigen kirchlichen Vermögens rührt nicht vom Staate, sondern von Schenkungen, Vermächtnissen und anderen privatrechtlichen Titeln her, ist oft mit heiligen Verbindlichkeiten belastet, die nicht unerfüllt bleiben dürfen, und der Staat hat darauf kein größeres Recht, wie auf jedes andere Privateigenthum, wohl aber die nämliche Pflicht, die

Kirche gegen jederlei Eingriff in ihr Eigenthumsrecht so zu schützen, wie jeden Privaten rücksichtlich des ihm zustehenden Eigenthums. Darum würden aber auch die Pfarrgemeinden sich kaum stillschweigend verhalten, wenn ihren Seelsorgern auch noch dieser kleine, hie und da wohl nur von der Wohlthat der Gemeinden herkommende Rest ihres Einkommens entzogen, und den Pfarrgemeinden vielleicht gar die trübe Aussicht eröffnet werden sollte, für eine neue Dotirung der Pfarrgeistlichkeit sorgen zu müssen.

Da übrigens hierlands nur Mendikantenklöster, die in der Seelsorge, und wohl auch beim öffentlichen Unterrichte nützliche Dienste leisten, und wenige Frauenklöster bestehen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend sehr nützlich befassen, und größtentheils ganz vom Religionsfonde dotirt sind, so dürfte es um so weniger erforderlich sein, gegen allfällige Versuche einseitiger Aufhebung irgend eines dieser Klöster eine ausdrückliche Verwahrung einzulegen, als die Kirche vielmehr berechtigt ist, sogar für die neue Errichtung geistlicher Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Associationsfreiheit in Anspruch zu nehmen, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

8. Nicht nur die Erhaltung des obbesprochenen kirchlichen Stammvermögens, dessen Integrität immerhin auch der Staat überwachen möge, sondern auch die frei und stiftungsmäßige Verwaltung des den einzelnen Kirchen und Stiftungen gehörigen Vermögens, die bisher an so viele lästige, dem Vermögen mehr als zuträgliche Formalitäten der Verwaltung, Controllirung und Verrechnung gebunden erscheint, ist es, die die Kirche nach den kanonischen Satzungen für den Diözesanbischof und für die kirchlichen Behörden ohne Beseitigung derjenigen, die darauf ein Recht nachweisen können, in Anspruch nimmt; denn das Kirchenvermögen ist nicht nur Privatgut der Kirche, dessen Verwaltung und Verwendung der Kirche ebenso zusteht, wie jedem Privaten die Verwaltung und Verwendung seines Vermögens überlassen bleiben muß, sondern es ist auch ausschließlich für die Bedürfnisse der Kirche, und überhaupt für kirchliche Zwecke gewidmet, die doch Niemanden besser bekannt sein, und näher am Herzen liegen können, als eben dem Diözesanbischofe, der sich ohne besondere Verantwortung vor Gott nie gleichgiltig gegen das Gedeihen seiner Kirche verhalten kann. — Es soll daher die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen dem bisherigen hemmenden Einflusse der Staatsverwaltung entzogen, dieser bloß auf die Ueberwachung des Stammvermögens beschränkt, dagegen aber auch den aus Unerfahrenheit gewöhnlich zur Willkühr sich neigenden Landgemeinden kein störender Einfluß gestattet, sondern die freie Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dem Diözesanbischofe und den von ihm zu bestellenden Organen mit Intervention derjenigen,

die darauf ein Recht haben, nach den kanonischen Vorschriften überlassen werden; denn die Kirche ist, wenn auch wehrlos, doch nicht unmündig in ihren Vorstehern.

Zu dem Kirchenvermögen gehört aber auch der Religionsfond, da er aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen, einfachen Benefizien geistlichen Stiftungen u. s. w. entstanden ist, und aus den Interkalar-Einkünften erledigter geistlicher Benefizien zeitweise, so wie auch andere ähnliche bestimmte jährliche Beiträge aus kirchlichen Gütern noch immer erhält; darum wurde aber auch bei der Errichtung des Religionsfondes den Bischöfen die volle Einsicht in die Gebahrung mit demselben zugesichert, ohne sie jedoch nachher je gewährt zu haben. Wenn übrigens der gegenwärtige Zeitpunkt vielleicht am wenigsten geeignet sein dürfte, von der Staatsverwaltung die Ausfolgung des Religionsfondsvermögens als offenbaren Kirchengutes in die eigene Verwaltung der Kirche zu verlangen, so wird die hohe Reichsversammlung doch das Recht der Kirche nicht verkennen, mit welchem sie schon dermal die Einsicht in den Vermögensstand des Religionsfondes, und in die auf demselben lastenden Stiftungsverbindlichkeiten, so wie den gebührenden Einfluß auf dessen Gebahrung verlangt und diesen Anspruch auch auf den Studienfond, insofern er aus dem Vermögen des einst hierlands bestandenen Jesuitenordens und anderer geistlicher Stiftungen entstanden ist, — wie nicht minder auf den Schulfond, dem ein Theil des Vermögens der gehobenen Bruderschaften zugewiesen ward, um so mehr ausdehnen zu müssen glaubt, als nach dem vom hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichts kund gemachten Entwürfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich §. 66. das religiöse Glaubensbekenntniß, ausgenommen bei den Professoren der theologischen Fakultät, kein Hinderniß der Berufung zum Lehramte sein soll, sohin eine Ueberwachung von Seite der Kirche sich nothwendig darstellt, damit nicht etwa, da der Studienfond insbesondere zur Dotirung der Professoren an den höhern Lehranstalten berufen ist, ein allenfalls zu einem Lehramte gelangender Nichtkatholik aus Fonden der katholischen Kirche besoldet werde, was ihr von irgend Jemanden ebenso wenig zugemuthet, als von ihr zugestanden werden könnte.

9. Wenn es sich aber nach dem Gesagten nicht einmal rechtfertigen läßt, daß der Staat die Verwaltung des aus einseitig eingezogenen Kirchengütern gebildeten Religionsfondes an sich zog, so läßt es sich noch weniger erklären, wie der Staat im Namen des Religionsfondes, der durch die eingezogenen Stiftsherrschaften so manches demselben anklebende Pfarrpatronat erlangt, dann durch den Bau so vieler neuer Kirchen und Pfarrhöfe, und durch die Dotirung der Seelsorger an den neu errichteten Seelsorgestationen das Patronat zu demselben neu erworben hatte, zur Ausübung des Patronats durch Präsentation der geistlichen Pfründner auf alle diese

Kurazien bisher sich berechtigt finden konnte, da doch dieses Patronat mit allen seinen Rechten und Lasten nur dem Religionsfonde, der ein Kirchengut ist, zusteht, sohin das Präsentationsrecht, oder vielmehr die freie Verleihung dieser geistlichen Pfründen gleich anfänglich nur dem Diözesanbischöfe hätte zugewiesen werden sollen.

Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1848 die Unterthänigkeit und das Schutzobrigkeitliche Verhältniß sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen so wie die aus dem grundherrlichen Obereigenthume, und aus der Zehent-, Schutz- und Vogtherrlichkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen, oder von Personen zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen aufgehoben wurden, so werden die Religionsfondsherrschaften, so wie die meisten Privatpatronatsherrschaften bei dem ihnen dadurch an ihrem Einkommen zugehenden großen Verluste die ihnen bisher obgelegenen großen Patronatlasten ferner ohnehin nicht bestreiten können, und es wird eine Verhandlung wegen Entlastung der Patrone von der ihnen bisher wohl ungebührlich aufgebürdeten Baukosten-Concurrenz, so wie auch wegen der bereits aufgehobenen Vogtherrlichkeit eine neu vorzunehmende Regelung der Vogteiverhältnisse um so mehr eintreten müssen, als das bisher nur noch in Oesterreich für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten bestandene Bauconcurrentensystem für die Patrone und Dominien ungemein drückend, und eben darum auch für die Herstellung und Erhaltung jener Gebäude selbst sehr hinderlich war. So wie nun die Stände des Herzogthums Krain schon seit Jahren die gänzliche Hebung dieses Systems durch wiederholte Vorstellungen anstrebten, so muß auch die Kirche selbst sowohl im Interesse der für den katholischen Cultus erforderlichen Gebäude, deren Herstellung in diesem Concurrentenwege allerseits nur auf Hemmnisse stieß, und häufig die gewünschte Ausführung nicht erreichte, als auch im Interesse des Religionsfondes, der für dergleichen Bauten bedeutend in Anspruch genommen wurde, die gänzliche Beseitigung des bisherigen dießfälligen Bauconcurrentensystems, und die Einführung einer gerechteren und angemesseneren Maßregel für die Erhaltung und Herstellung dieser nur zum Wohle der Pfarrgemeinden bestehenden Gebäude um so mehr wünschen, auf daß der Religionsfond seinen sonstigen, auf ihm lastenden, ohnehin bedeutenden Obliegenheiten künftighin leichter als bisher genügen könne; da denn überdieß doch endlich auch darauf wird gedacht werden müssen, wie die für wirkliche Pfarrer noch immer nur mit jährlichen 300 fl., und für Cooperatoren mit jährlichen 200 fl. festgesetzte Congrua, und der von Defizientenpfarrern nur im Gnadenwege mit jährlichen 300 fl., gewöhnlich aber so wie von anderen Defizientenpriestern nur mit jährlichen 200 fl. erreichbare Ruhegehalt auf Beträge erhöht werden könnten, die mit der gegenwärtigen Zeit doch nicht in einem so grellen Mißverhältnisse stünden.

Die Gerechtigkeit dieser hiemit nur in gedrängten Umrissen vorgetragenen, und aus dem ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche naturgemäß abgeleiteten Ansprüche, kann wohl von keiner Staatsverwaltung, am wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, in welchem die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit allen Staatsangehörigen zugesichert ist, verkannt werden. In Folge dieser gewährleisteteten Freiheit muß sich die Staatsverwaltung nur noch mehr verpflichtet fühlen, die katholische Kirche in der freien Ausübung ihres apostolischen Amtes und ihres Cultus, der insbesondere an ihren Ruhe- und Festtagen bei der Gleichberechtigung anderer religiösen Bekenntnisse von den Mitgliedern derselben durch öffentliche geräuschvolle Arbeiten und Geschäfte zur großen Beunruhigung der katholischen Gläubigen gestört werden könnte, dann auch in ihren Instituten, und in ihrem Eigenthume durch weise Gesetze zu schirmen, gerechte Klagen der Kirche über erlittene Verletzungen nicht zu überhören, der zügellosen Presse, die ihr besonderes Ergözen darin findet, alles spezifisch Katholische zu schmähen und zu beschimpfen, durch kräftige Gesetze entgegen zu treten, und insbesondere die Ehre einer Kirche zu wahren, die, indem sie ihre eigenen heiligen Zwecke verfolgt, durch dieselben gleichzeitig auch zum Volks- und Staatswohle wesentlich mitwirkt, und des staatlichen Schutzes sich immer um so würdiger zeigt, je sicherer es ist, daß ihre treuen Söhne gewiß auch immer treue Staatsbürger sind.

Während also die katholische Kirche diese Anerkennung, und diesen Schutz von Seite des Staates in Anspruch nimmt, und der neu sich gestaltenden Staatsverwaltung vertrauensvoll entgegen zu kommen wünscht, bietet sie hinsichtlich einiger von den obbesagten Ansprüchen, deren Realisirung etwa noch ein vorläufiges Einvernehmen zwischen dem hohen, allenthalben mit Vertrauen begrüßten Ministerium und dem Episcopate erheischen könnte, die bereitwilligste Mitwirkung des Episcopats in der vollsten Ueberzeugung an, daß nur ein auf gegenseitige Achtung gegründeter freundlicher Verkehr zwischen Staat und Kirche die sicherste Bürgschaft für das Gedeihen der beiderseitigen Zwecke gewährt.

Görz am 17. Dezember 1848.

Franz Xaver m. p. Fürstbischof von Görz und Metropolit.

Anton Alois m. p. Fürstbischof von Laibach.

Anton m. p. Bischof von Parenzo-Pola.

Bartholomäus Bozanič m. p. Bischof von Veglia.

Bartholomäus Legat m. p. Bischof von Triest-Capod'istria.

Denkschrift

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Schluss.

Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes

unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie der Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde; und sie muß jede einengende Maaßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die kath. Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschränkten Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo kath. Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Clerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach kanonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminararien zur Erziehung und Bildung des Clerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrags verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum h. Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stande Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen; zur Vorbereitung auf die h. Weihen und die evangelische Sendung in die Seminararien aufzunehmen und denselben, nachdem sie

ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach kanonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramts zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mittheilung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarreconcursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechts zu selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmiſſion, ebenso wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Miſſion allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohltäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schooße in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherlein auch des Armen, das zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seine Zahlenstellungen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit frommer Vereine, und ihrer Vereinstwilligkeit, sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armut zu schütten, der Noth der heutigen socialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande sein möge: dieß wird wesentlich bedingt sein durch das Maaß freier selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiciren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes aus dem Begriffe ihrer Miſſion mit unabweiſbarer Nothwendigkeit folgendes Recht der Kirche ist das göttliche freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sacramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Cultus ist eben der in den verschiedensten Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glaube der Kirche, ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w., die fortwährende Vermittelung des Menschen mit seiner höheren ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf ihrem eignen Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben. Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbniſſe verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit,

unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst, in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben; — die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Recht der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohl erworbenes Eigenthum, gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Verein, gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einziges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft, und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands anwoh heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist.

Zum Schluſſe legen die Bischöfe feierlichst Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Miſſion alle Völker des Erdkreises umfaßt, Inland und Ausland unterscheiden, und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauischen Controſe zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem hl. Vater zu Rom und den binnen den weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaairenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungestörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche jeder Act willkürlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpuncte der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopats unter sich allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien, verbunden zu sein und es im kindlichen Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf daß sich die einzige katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert, so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verfündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Ver-

legung des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischenhirt und Herde als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Diese hier abgedruckte Denkschrift, ferner die Ansprache an den gesammten hochw. Clerus und die Hirtenworte an die Gläubigen ihrer Diocesen, die wir in der »Laibacher Kirchenzeitung« bereits mitgetheilt haben, sind das Ergebniß der in Würzburg stattgehabten Conferenz der deutschen Bischöfe. Obwohl die Beschlüsse derselben bloß von den Bischöfen Deutschlands ausgingen, so verdienen sie aber doch allgemeine Beachtung, da sie die Frage der Nationalität gar nicht berühren, sondern als eigentlich katholische die Interessen der deutsch sowohl als der slavisch redenden Bevölkerung betreffen. Auf diesen Umstand weist der hochwürdigste Bischof von Brünn, Anton Ernst, insbesondere hin, indem Er seinem Diöcesanclerus die besagten drei Dokumente mittheilt und verordnet, daß die Hirtenworte an die Gläubigen dem Volke am Feste des h. Stephanus von der Kanzel kund gemacht, und zur ernstesten Beherzigung empfohlen werden sollen. In den einleitenden Worten der Mittheilung deutet Hochderselbe den Standpunkt an, welchen die katholischen Priester als solche über den Nationalitäten einzunehmen haben, indem Er sie zum erhabenen Bewußtsein der Katholicität der Kirche erhebt, und berührt zugleich kurz die Ursachen, welche den Episcopat bestimmen in gegenwärtiger Zeit mit aller Entschiedenheit den Kampf für die kirchliche Freiheit aufzunehmen.

Diese Worte des hochwürdigsten Brünner Oberhirten sind zu wichtig als daß wir sie nicht unverändert wiedergeben sollten.

»Wenn in neuester Zeit eine Secte, an der nichts zu wundern ist, als die eben so große Geistesarmuth wie maßlose Keckheit ihrer Urheber, die Deutschkatholische sich nennt, so zeigt schon dieser Name, daß sie auf den Charakter der Wahrheit auf die allgemeine Geltung verzichte. Die Wahrheit, ist nur Eine, und diese Wahrheit ist nicht nach den Nationalitäten vertheilt, daß es eine deutschkatholische, slavisch-katholische, oder eine wälsch- oder wie immer katholische Wahrheit gäbe, sondern dieselbe ist ganz, vollständig, unverlierbar in der Einen, heiligen, apostolischen, alle Zeiten und Länder, alle Völker und Reiche umfassenden Kirche niedergelegt, welche eben daher den Namen katholische, d. h. allgemeine Kirche nicht erst seit gestern führt, sondern katholisch von ihrem Ursprunge an, genannt wird. Es ist dieß dieselbe Kirche, von welcher der große heilige Augustinus (libr. de vera relig. c. VII.) schreibt: Wir müssen festhalten die christliche Religion und die Gemeinschaft jener Kirche, welche katholisch ist, und die katholische genannt wird, nicht bloß von denen, die ihr angehören, sondern auch von sämmtlichen Gegnern. Und anderswo (de unit. Eccles. c. II.) »Die Kirche ist nur Eine, von den Vorvätern schon die katholische genannt, um durch diesen Namen anzudeuten, daß sie durch das Ganze ist; denn das griechische κατ' ὅλον heißt, »durch oder nach dem Ganzen.« Diese Kirche aber ist Christi Leib, wie der Apostel sagt.« Es gibt also nur Eine wahr-

haft katholische Kirche, die als römisch-katholische Kirche nur deswegen bezeichnet wird, weil sie in dem Stuhle Petri zu Rom den Mittelpunkt ihrer Einheit anerkennt.

»Wir haben den heiligen Augustin die Kirche den Einen Leib Christi nennen gehört. Er beruft sich dabei auf den Vorgang des Apostels, der in seinem Briefe an die Colosser (I. 24) schreibt, daß er sich freue in dem Leiden für sie, und das ersehe an seinem Fleische, was an dem Leiden Christi für seinen Leib, welcher die Kirche ist, mangelt. Aber nicht bloß in dieser Stelle nennt der Apostel die Kirche den Leib Christi, und die Lehre, die er daraus zieht, ist, daß zwischen Allen, die zu demselben Leibe Christi gehören, die innigste Gemeinschaft sein, daß die Glieder der Kirche gegenseitig sich nicht als fremd ansehen sollen (I. Cor. XII. 15. ff.) »damit keine Spaltung im Leibe sei, sondern die Glieder auf gleiche Weise für einander Sorge tragen; und wenn Ein Glied etwas leidet, so leiden alle Glieder mit, dergleichen wenn Ein Glied verherrlicht wird, so freuen sich alle Glieder mit.«

»Wem aus Unserm geliebten Diöcesan-Clerus fällt hier nicht die große Thatsache bei, von welcher sich die wundervolle Erweckung des katholischen Sinnes in fast ganz Nord-Europa herschreibt, ja die ihre Wirkungen bis in die Vereinigten Staaten von Amerika erstreckt hat? Es schien ein Schlag gegen einen einzigen Bischof in nur Einem Lande in einer einzigen Frage geführt zu sein, und ganz Deutschland, ja ganz Nord-Europa, Amerika fühlte den gegen den ehrwürdigen Bekennner Clemens August geführten Streich mit, erhob sich wieder zum lebendigen katholischen Bewußtsein, und die Frage der gemischten Ehen ward die Einleiterin des Kampfes um die Freiheit der Gewissen und der Kirche gegen die Uebergriffe einer Gewalt, die ihre Interessen gewiß verkennt, wenn sie dieselben auf anderen als auf den Wegen der Achtung der katholischen Ueberzeugung fördern zu können vermeint.«

»Dieser Kampf um die kirchliche Freiheit ist seit den Tagen des heurigen März in ein neues Stadium eingetreten, die Vorwände, die man ihm früher entgegenhielt, sind durch die Zusicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und des Associations-Rechtes für Alle gefallen. Er ist kein Kampf der Herrschsucht, sondern der Kampf um ein Gut, was die Hüter der Kirche ihren Gläubigen nicht verkümmern lassen dürfen, ohne sich zugleich eines Verrathes am Heile der Menschheit schuldig zu machen; denn wenn den Röthen der Gegenwart Abhilfe werden soll, so kann dieß nur auf den Wegen des Christenthums und der Kirche geschehen, die schon mehr als einmal das Angesicht der Welt erneuert haben. Das zu aber ist nothwendig, daß die Kirche frei sich bewegen könne.«

Sofort wird in dem nämlichen Hirten Schreiben ddo. 14. Dec. v. J. angeordnet, daß unter Einem dem gläubigen Volke ein Tag und zwar der Neujahrstag bestimmt werde, an welchen dieses in besonderer Andacht die Erbarmung Gottes um Schutz für seine heil. Kirche anflehen solle, daß diese nach Beseitigung aller Widersacher und Irrthümer mit gesicherter Freiheit Ihm diene. (Oratio: A Cunctis.) Zugleich wird auch dringend empfohlen daß die Gläubigen nach dem Muster der Gemeinde zu Jerusalem, welche ohne Unterlaß für den gefangenen Petrus betete, in besondern Gebeten des allgemeinen Vaters der Christenheit gedenken sollen. — Darauf folgen die besondern Verfügungen rücksichtlich der Art der Abhaltung dieser Andacht.